

unter Hervorhebung der Aufhebung der Strafe und der Beschränkung der Auskunft zu erteilen. Nach § 4 sind Verbrechen oder Vergehen, die in der Zeit vom 30.1.33 bis s. 5. 45 aus politischen Gründen nicht bestraft worden sind, zu verfolgen, wenn, wie es in der Württembergischen VO heißt, „Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangen“. Hierbei sind Amnestien, Niederschlagungen, sonstige Gnadenweise ebenso unbeachtlich wie eine nach den bestehenden Vorschriften eingetretene Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (§§ 5—9). Nach § 10 kann ein in der Zeit vom 30.1.33 bis s. 5.45 rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren zuungunsten des Beschuldigten auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen werden, wenn seinerzeit aus politischen Gründen zu Unrecht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen, das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte zu einer unverhältnismäßig niedrigen Strafe verurteilt worden ist. Umgekehrt ist nach § 11 eine Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen zulässig, wenn das Gericht infolge politischer, rassemäßiger oder weltanschaulicher Einflüsse zu Unrecht eine Strafe verhängt oder auf eine unverhältnismäßig hohe Strafe erkannt hat. Nach § 13 ist ein Verfahren zugunsten des Verurteilten auch dann aufzunehmen, wenn in ihm auf eine Todesstrafe erkannt worden ist, die durch eine in der Zeit vom 30.1.1933 bis s. 5. 45 in Kraft getretene Rechtsvorschrift angedroht worden war.

Auf dem Gebiete des Gnadenrechts erließ der badische Justizminister am 8. 8. 47 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Rechtsanordnung über die Neuordnung des Gnadenrechts in der französischen Besatzungszone vom 19. 7. 46 eine Landesverfügung über das Verfahren in Gnadensachen (GVOBl. 47 S. 181), die das gesamte Gnadenverfahren neu regelt. In § 1 wird festgestellt, daß der Landesregierung die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten ist bei Todesstrafen, bei lebenslangen Zuchthausstrafen sowie bei sonstigen Strafen, wenn der Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausgesprochen ist. Dasselbe gilt für die Aufhebung von Dienststrafenurteilen, die auf Dienstenthebung lauten, und für die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung. Im übrigen ist die Befugnis zu Gnadenerweisen dem Justizministerium übertragen worden. In § 3 ist nochmals ausdrücklich festgelegt, daß das Gnadenrecht nicht das Recht zur Niederschlagung eines Verfahrens umfaßt, sich dagegen auf alle Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Sicherung und Besserung, Kostenansprüche etc. erstreckt. Gnadenbehörde ist nach § 4 grundsätzlich die Vollstreckungsbehörde; steht die Vollstreckung dem Amtsrichter zu, so tritt als Gnadenbehörde an seine Stelle der Oberstaatsanwalt bei dem übergeordneten LG. Für Strafen, die von den nicht mehr bestehenden nazistischen, politischen und Wehrmichtsgerichten oder von solchen Gerichten verhängt worden sind, an deren Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, ist der Oberstaatsanwalt Gnadenbehörde, in dessen Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Wesentlich ist noch die Bestimmung des § 20 über die bedingte Strafaussetzung, die bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten (auch Reststrafen) von der Gnadenbehörde und bei Freiheitsstrafen bis zu einem Monat von dem Amtsrichter bewilligt werden kann. Nach §§ 22 und 23 kann

die bedingte Strafaussetzung von Auflagen (auch Wiedergutmachung des Schadens und Zahlung von Geldbußen) abhängig gemacht werden.

Für Württemberg wurde durch den Staatspräsidenten am 10.10.47 eine Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts erlassen (RegBl. 47 S. 108), aus der sich ergibt, daß der Staatspräsident sich die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat für die Todesstrafe, für lebenslanges Zuchthaus und Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Vorbehalt im Einzelfalle oder allgemein und für Dienststrafen wie in Baden. Sonst ist die Ausübung des Gnadenrechts den zuständigen Ministern für ihren Geschäftsbereich übertragen worden.

Für das Verfahrensrecht ist die Landesverordnung in Rheinland-Pfalz über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11.4.47 (VOBl. 47 S. 155) zu erwähnen, die unter Aufhebung der in „Neue Justiz“ 47 S. 110 behandelten Regelungen für Hessen-Pfalz und Rheinland-Hessen-Nassau deren Inhalt einheitlich für das gesamte Land wiederholt.

In diesem Zusammenhang ist auf die VO Nr. 102 der französischen Regierung über die Neuorganisation der Amtsbereiche der Amtsgerichte und die Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffen vom 8.7.47 (Journal Officiel 1947 S. 870) zu verweisen. Durch die VO wird den Landesregierungen die Verpflichtung auferlegt, eine Verminderung der Amtsgerichte und der Zahl der Amtsrichter, notfalls durch Unterstellung mehrerer Amtsgerichtsbezirke unter die Gerichtsbarkeit eines Amtsrichters, vorzunehmen (Art. 1 und 2). Nach Art. 3 können Schöffen durch den Justizminister zu Hilfsrichtern delegiert und bei einem Amtsgericht, dessen Zusammenlegung angeordnet worden ist, bestellt werden. Diese Schöffen müssen jedoch die Voraussetzungen der Eignung und der juristischen Befähigung erfüllen, die von den Landesregierungen bestimmt werden. Nach Art. 5 haben diese Schöffen „im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenkreises oder in Zusammenarbeit mit dem Amtsrichter, dem sie beigeordnet sind, ... eine eigene Zuständigkeit, die durch die Länderregierung festzusetzen ist“. Sie sollen Vergleichsrichter in allen Zivilsachen, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, und in allen Privatklageverfahren sein und können im Rahmen dieser Zuständigkeit mit der Berufung anfechtbare Entscheidungen erlassen. Auch können sie an Stelle des Amtsrichters und unter seiner Kontrolle die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bearbeiten. Alle von ihnen erlassenen Entscheidungen können vor den Amtsrichter gezogen werden, der allein im Wege der Berufung oder Beschwerde entscheidet. Nach Art. 7 sollen die Länder Bestimmungen über die Einzelheiten der Durchführung dieser VO erlassen.

Auf dem Gebiete des Zivilrechts sind in Ergänzung der in „Neue Justiz“ 1947 S. 112 erwähnten badischen LandesVO zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes die gleichlautenden Rechtsanordnungen der Länder Württemberg und Rheinland-Pfalz vom 14.2. und 8.4.47 nachzutragen (Württ.: RegBl. 1947 S. 23; Rheinland-Pfalz: VOBl. 1947 S.138).

Für Rheinland-Pfalz erging am 12.5. 47 eine LandesVO über die Wiederherstellung der gerichtlichen Zuständigkeit zur Entscheidung über den Stillstand der Rechtspflege (VOBl. 1947 S. 141), durch die in Ergänzung einer entsprechenden Rechtsanordnung des ehemaligen Oberregierungspräsidiums Pfalz vom 23.11.46 Art. 7 der SchutzVO vom 4.12. 43 aufgehoben wurde. W.

## L i t e r a t u r

Dr. Eduard Reimer, Wettbewerbs- und Waren/ei che u recht. Systematischer Kommentar zum Warenzeichengesetz und zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. 2. neuarbeitete Auflage, Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1947. (V) 759 S., geh. 39,— RM.

Mit besonderer Freude kann sich Rez. der Aufgabe unterziehen, die Neuaufgabe eines Werkes anzuzeigen, das sich schon in der 1. Aufl. die Wertschätzung aller Sachkenner erworben hatte und bereits jetzt zu den Standardwerken der deutschen Rechtswissenschaft zu rechnen ist. Die besonderen Vorzüge des Werkes, vor allem das erfolgreiche Bestreben des Verf., das unter der Herrschaft von Generalklauseln zu einer Domäne der case-law-Rechtsprechung gewordene Gebiet durch Heraus-

scheinen an bei Fachleuten, vor allem in der Praxis, wegen seiner Gründlichkeit, Unvoreingenommenheit und rechtsstaatlichen Grundeinstellung besonderer Anerkennung erfreute, haben es eben diese Vorzüge in den Augen der Galschütter des nationalsozialistischen „Gedankengutes“ früh verdächtig gemacht. Die Besprechung des 2. Bandes der (zweibändigen)

1. Auflage des Werkes in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1935 Bd. 3 S. 3287 durch L u y k e n ist so bezeichnend für den Grad sittlicher Verkommenheit, den damals das Rechtschrifttum in Deutschland bei der demagogischen Bekämpfung von Grundsätzen, deren Verteidigung für unerwünscht gehalten wurde, erreicht hatte, daß sie hier unverkürzt wiedergegeben sein mag:

... sind zu bekannt, als daß es eines nochmaligen Hinweises auf sie bedürfte. Während das Buch sich von seinem erste% Er-

...Der Kommentar mit seinen fast 1000 Seiten Inhalt ist schon um dieses Fleißes willen vielfach gerühmt worden, Er kann aber leider nur abgelehnt werden. Der Verf. ist der